**Zeitschrift:** Librarium : Zeitschrift der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft =

revue de la Société Suisse des Bibliophiles

Herausgeber: Schweizerische Bibliophilen-Gesellschaft

**Band:** 44 (2001)

Heft: 3

Artikel: Der Dresdner Sachsenspiegel : zur Bedeutung und Faksimilierung des

mittelalterlichen Rechtsbuchs

Autor: Bürger, Thomas

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-388707

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# THOMAS BÜRGER

## DER DRESDNER SACHSENSPIEGEL

Zur Bedeutung und Faksimilierung des mittelalterlichen Rechtsbuchs

Der Sachsenspiegel ist das bekannteste und einflußreichste Rechtsbuch des deutschsprachigen Mittelalters. Bis in weite Teile Europas hinein hat es gewirkt, und erst am Ende des 19. Jahrhunderts wurde es durch Landesgesetze und schließlich durch das Bürgerliche Gesetzbuch abgelöst. Auch in der modernen Staatengemeinschaft des beginnenden 21. Jahrhunderts hat diese Rechtsquelle aufgrund ihrer gleichermaßen regionalen wie europäischen Dimension nichts von ihrer Faszination verloren. Eines der schönsten Exemplare des Sachsenspiegels befindet sich im Besitz der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden. Sie hat bei der Zerstörung der Stadt im Februar 1945 schweren Schaden erlitten. Nach jahrelanger Arbeit ist die Restaurierung des Dresdner Sachsenspiegels erst 55 Jahre später abgeschlossen worden. Nun steht dieses «Rechtsbuch von europäischem Rang<sup>1</sup>» künftigen Generationen wieder zur Verfügung.

«Über Recht und Unrecht der Sachsen Auskunft geben zum Nutzen der Welt»

«Vom Recht soll sich niemand abbringen lassen, weder durch Liebe noch Leid, Zorn noch Gabe. Gott ist selber Recht, deshalb ist ihm Recht lieb.» Mit diesen Worten aus dem Prolog leitet der Verfasser des Sachsenspiegels das Recht aus der göttlichen Ordnung ab. Er bittet Gott und die Menschen um Hilfe und Nachsicht für seinen unvollkommenen Versuch, das Recht aufzuschreiben: «Die Liebe des Heiligen Geistes stärke meinen Verstand: Damit ich über Recht und Unrecht der Sachsen Auskunft gebe gemäß Gottes Gnade und zum Nutzen der

Welt. Dies vermag ich indessen nicht allein zu vollbringen. Deshalb bitte ich um Unterstützung alle rechtschaffenen Leute, die nach Recht streben, wenn ihnen irgendeine Rechtssache begegne, die mein schwacher Verstand übersehen, so daß dieses Buch darüber nichts enthält, daß sie diese nach Recht entscheiden gemäß ihrer Einsicht, wie sie es am besten kennen<sup>2</sup>.»

Die Hoffnung des Eike von Repgow, daß seine Aufzeichnungen der Welt nützen und rechtschaffene Leute sein Werk vervollständigen und fortsetzen mögen, ist in Erfüllung gegangen. Sein «Spegel der Sassen» konnte sich angesichts der wirklichkeitsnahen Darstellung der Streitfälle durchsetzen und dank seiner «intensiven Anwendung und langen Geltungsdauer³» die europäische Rechtskultur wesentlich mitgestalten.

Eike wurde um 1180 in Reppichau bei Dessau geboren. Nur wenige Urkunden geben über sein Leben Auskunft. Als Rechtsgelehrter und Berater der Fürsten von Nieder- und Obersachsen, Thüringen und Anhalt wollte er angesichts des Hegemonialstreits zwischen Staufern und Welfen, zwischen Kaiser und Papst und nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Kolonialisierungswelle östlich der Elbe mit seinen privaten Aufzeichnungen zum Rechtsfrieden beitragen. Vor diesem politischen Hintergrund dürfte er zwischen 1220 und 1235 im östlichen Harzvorland das durch Gerichtsgebrauch überlieferte Gewohnheitsrecht aufgeschrieben haben. Es sollte alle Sachsen erreichen, also neben dem Herzogtum und der Pfalzgrafschaft Sachsen auch die Mark Brandenburg, die Landgrafschaft Thüringen, die Mark Meißen, die Mark Lausitz, die Grafschaft Aschersleben. Mit dem Titel «Speculum/Spiegel» knüpft Eike von Repgow an die Tradition lateinischer Lehrbücher an. Wie die Frau in einem Spiegel ihr Antlitz beschauen könne, so sollten die Sachsen in einem Spiegel Recht und Unrecht erkennen können.

Die vermutlich lateinische Urfassung seiner Aufzeichnungen ist verlorengegangen. In einer deutschen Reimvorrede gibt sich Eike von Repgow als Verfasser zu erkennen und weist gleichzeitig darauf hin, daß er die deutsche Übersetzung der Texte auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein angefertigt habe:

Nu danket al gemene deme van Valkenstene, De greve Hoier is genant, dat an dudisch is gewant Dit buk dorch sine bede: Eike van Repchowe it dede.

Nun danket alle zusammen dem Herrn von Falkenstein, der Graf Hoyer genannt wird, daß dieses Buch auf seine Bitte in deutscher Sprache abgefaßt worden ist. Eike von Repgow hat es getan<sup>4</sup>.

Mehr als 460 Abschriften und zahlreiche Drucke seit dem 15. Jahrhundert bezeugen die weite Verbreitung und den Prozeß ständiger Veränderung und Anpassung des Rechtsbuchs. Bei diesen Bearbeitungen kam es darauf an, das im Sachsenspiegel privat aufgezeichnete Gewohnheitsrecht mit dem römischen Recht und dem Kirchenrecht in Einklang zu bringen.

Der Sachsenspiegel ist in das Landrecht (untergliedert in drei Bücher mit 234 Artikeln) und in das Lehnsrecht (mit 78 Artikeln) eingeteilt. In dem Landrecht wird das Grundstücks- und Erbrecht, Ehegüter-, Nachbar-, Straf- und Gerichtsverfahrensrecht der freien Leute aufgezeichnet. Mit dem Lehnsrecht werden Heerschildordnung, Lehnspyramide und Lehnsgericht beschrieben.

Die älteste heute noch erhaltene Abschrift des Sachsenspiegels stammt aus der Quedlinburger Stifts- und Gymnasialbibliothek; sie dürfte kurz vor 1300 entstanden sein und wird in der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle aufbewahrt. Bekannter und anschaulicher sind freilich die vier Bilderhandschriften, die auf eine gemeinsame, verlorene Stammhandschrift zurückgehen und nach ihrem Aufbewahrungsort benannt sind (Heidelberg, Dresden, Wolfenbüttel, Oldenburg). Diese vier Codices sind zwischen 1295 und 1371 angefertigt worden. Beteiligt waren jeweils mindestens ein Schreiber, ein Zeichner (der mit Anfangsbuchstaben der Farben auf die gewünschte Kolorierung hinweisen konnte) und mindestens ein Illuminator.

Bei aller Unterschiedlichkeit der Handschriften hinsichtlich ihres Entstehungszusammenhangs, ihres Vollständigkeitsgrads und ihrer Sprache (die Oldenburger Handschrift ist niederdeutsch, die anderen drei sind mitteldeutsch geschrieben) verbindet diese vier Handschriften eine in dieser Form einzigartige und charakteristische Kombination aus Bild und Text. Jede Seite ist in eine Bild- und Textspalte aufgeteilt, die einander wechselseitig erhellen und deren Teile durch Initialen sichtbar verbunden sind. Die Bildfolgen mit ihren detailreichen Darstellungen von Personen und Gegenständen aller Art stellen eine hervorragende Quelle für die mittelalterliche Kulturgeschichte dar. Die Bildersprache besteht aus mehrdeutigen Bildzeichen (zum Beispiel Schwert, Schere) und eindeutigen Symbolen (geknickte Lilie für Friedensbruch) und wird durch eine facettenreiche Gebärdensprache ergänzt (Hand vor dem Mund kann heißen: man darf öffentlich nicht sprechen oder man streitet ab, gesprochen zu haben). Die Entzifferung und Interpretation aller Bilder einschließlich ihrer Farbsymbolik ist zwar weit vorangeschritten, bleibt aber noch in vielen Teilen eine

Herausforderung an die interdisziplinäre Zusammenarbeit insbesondere von Rechts-, Kunst- und Landeshistorikern, Literaturund Sprachwissenschaftlern, Theologen und Volkskundlern.

Die Heidelberger Handschrift ist die älteste, aber auch unvollständigste der vier Bilderhandschriften. Sie ist um 1300 im obersächsischen Raum entstanden und enthält 310 Bildstreifen auf 30 (von ursprünglich 92) Blättern. Der Heidelberger Sachsenspiegel wurde nach Tillys Eroberung der Pfalz im Dreißigjährigen Krieg mit der gesamten Bibliotheca Palatina dem Papst geschenkt, gelangte jedoch 1816 zusammen mit den deutschsprachigen Handschriften zurück nach Heidelberg.

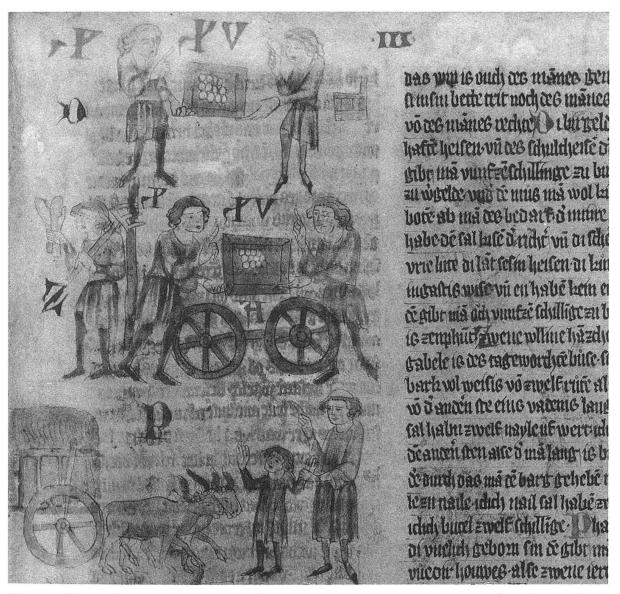
Die Oldenburger Handschrift, die 1336 in Auftrag gegeben wurde und als einzige der vier Handschriften ihren Schreiber nennt (einen Mönch aus dem Kloster Rastede bei Oldenburg), ist gekennzeichnet durch den ausführlichsten Text (136 Blätter). Von den 578 Bildstreifen sind jedoch nur wenige ausgemalt und die meisten als Umrißzeichnungen unvollendet geblieben. 1991 konnte diese Handschrift mit Hilfe der Niedersächsischen Sparkassenstiftung erworben und der Landesbibliothek Oldenburg als Depositum übergeben werden.

Mit 924 Bildstreifen enthält die Dresdner Handschrift (Mscr. Dresd. M 32, 92 Blätter) die meisten und zugleich künstlerisch wertvollsten Bildszenen. Sie entstand zwischen 1295 und 1363 im Raum Meißen. Der Dresdner Codex gilt als Vorlage (inzwischen aufgrund einiger Abweichungen eher als Schwesterhandschrift) des Wolfenbütteler Sachsenspiegels, der 86 Blätter mit 776 Bildstreifen umfaßt und zwischen 1348 und 1371 entstanden ist. Die Wolfenbütteler Handschrift hat unversehrt die Jahrhunderte überstanden und ist rund ein Jahrzehnt lang im Zusammenhang mit ihrer Faksimilierung interdisziplinär erforscht worden, während die Dresdner Handschrift aufgrund ihrer Kriegsschäden nur sehr eingeschränkt benutzbar war.

Als am 17. März 1945 die Bibliothekare der Sächsischen Landesbibliothek Dresden die Falltür zum bombensicheren Tiefkeller des Japanischen Palais öffneten, erstarrten sie vor Schrecken: Die sicher geglaubten Handschriftenschränke standen einen Meter tief im Wasser. Die Bombenangriffe vom 13./14. Februar und vom 2. März hatten die Altstadt in Schutt und Asche gelegt und auch das Japanische Palais am nördlichen Elbufer schwer beschädigt. Den Siebenjährigen Krieg hatte das Gebäude noch unbeschadet überstanden – 1760 starb der Hausmeister allerdings bei den preußischen Bombardements – und auch im napoleonischen Krieg 1813 blieb die Bibliothek außerhalb der Gefechtslinie. Doch 1945 brannten sechs Tage lang Dachgeschoß und Dachstuhl und vier Bibliotheksmitarbeiter kamen bei den Löscharbeiten in den Flammen um.

Die unteren Geschosse mit riesigen Bücherstapeln und allen Katalogen konnten von der Feuerwehr gerettet werden. Der Eingang zum Tiefkeller war ständig kontrolliert worden, damit kein Löschwasser eindringen und die Kostbarkeiten beschädigen konnte. Doch dann war eben geschehen, was niemand für möglich gehalten hatte: der 1940 wasserdicht isolierte Tiefkeller hatte durch die zahlreichen Bombenangriffe Risse bekommen, und so ist das Grundwasser der Elbe und möglicherweise auch Sickerwasser geborstener Wasserrohre eingedrungen. Als die Feuerwehr das Wasser abgepumpt hatte, stellte sich heraus, daß auch die angeblich wasser- und luftdichten Stahlschränke vollgelaufen waren. Die Maya-Handschrift, der Sachsenspiegel, Musikhandschriften der traditionsreichen Hofkapelle, Teile der herrlichen Vivaldi-Sammlung und schließlich weitere einzigartige sächsische Deposita konnten nur noch verschmutzt und naß geborgen werden.

In Luftschutzräumen legte man die geborgenen Kostbarkeiten zum Vortrocknen



Blatt 44r (Ausschnitt). Die Verwandten eines getöteten Landsassen erhalten 15 Schilling Buße (12 Pfennige auf Zahlbrett = 1 Schilling, darüber die Zahl XV). Die Angehörigen eines getöteten Taglöhners haben dagegen zwei Handschuhe und eine Mistgabel als Buße. Die Buße des Pfaffenkindes besteht in einem Fuder Heu (beides Spottbußen als Ausdruck für die mindere soziale Stellung dieser Personen).

aus, bis am 5. und 13. April endlich ein Fahrzeug gefunden wurde, das die Schätze in das nahe gelegene Schloß Weesenstein brachte. Durch diese zweite Evakuierung sind die Handschriften vor noch größeren Schäden bewahrt worden. Die Heeresleitung hatte allen Protesten zum Trotz noch kurz vor der Kapitulation in der Nähe des Japanischen Palais ein großes Munitionsdepot angelegt und dieses wenige Stunden vor dem Einmarsch der Roten Armee am

7. Mai in die Luft gesprengt. Dadurch wurden einige der bis dahin mühsam geretteten Bücherstapel unter Schutt und Geröll begraben.

Die Restaurierung der Dresdner Handschrift

Es ist kaum zu beschreiben, was die Restauratoren der Bibliothek seitdem geleistet haben und was noch alles zu tun ist. Vieles konnte vor weiterem Verfall gerettet, Schimmelschäden mußten systematisch beseitigt werden. In Einzelfällen war eine Vollrestaurierung möglich, die jedoch Monate und Jahre dauern kann. Deshalb war es ein Glücksfall, als Mitte der Achtziger Jahre Paul Raabe, damals Direktor der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel und heute der Erneuerer der Franckeschen Stiftungen in Halle, den Dresdner Restauratoren kollegiale Hilfe bei der Restaurierung des Sachsenspiegels anbot. In Wolfenbüttel war die Restaurierungswerkstatt von sei-

nem Amtsvorgänger, dem Bibliothekar und Schriftsteller Erhart Kästner gegründet worden. Dieser hatte 1935 als Dresdner Handschriftenbibliothekar das legendäre Buchmuseum in den von Gottfried Semper ausgemalten Räumen des Japanischen Palais eingerichtet und damit der Sächsischen Landesbibliothek ein Glanzlicht geschenkt. In der Nachkriegszeit erweckte Kästner die von Leibniz und Lessing geführte, im Krieg von Schäden verschonte Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel mit dem Umbau

### LEGENDEN ZU DEN FOLGENDEN VIER ABBILDUNGEN

Abb. 1: Blatt 4r. Erstes Buch, Kap. 1–2: Weltliches und geistliches Gericht.

- I Gott übergibt dem Papst das geistliche und dem Kaiser das weltliche Schwert.
- 2 Die im Text geforderte gegenseitige Unterstützung von Kaiser und Papst wird im Bild durch den Bügel- und Zügeldienst des Kaisers verdeutlicht.
- 3 Sendgericht des Bischofs, das jeder Christ dreimal im Jahr aufsuchen soll.
- 4 Dompropst mit Redegestus, hinter ihm ein Berater.
- 5 Auf einer Bank die Schöffen mit Redegestus, der erste leistet den Eid auf die Reliquien. Auf der zweiten Bank Graf und Schultheiß.
- 6 Der kniende Fronbote leistet vor dem sitzenden Richter den Amtseid auf die Reliquien.

Abb. 2: Blatt 7v. Erstes Buch, Kap. 10-13: Erbschaft.

- I Hinter dem verstorbenen Vater links der Sohn mit Pferd, Harnisch und Kleid, die als Vorabschenkung von einer Erbteilung ausgeschlossen sind. Rechts der Sohn mit zwei anderen Erbberechtigten, mit denen er bewegliches (Geld) und unbewegliches Gut (Halme) teilt.
- 2 Der Erbfall nach dem Tod von Vater oder Mutter, jeweils mit der Darstellung der unmündigen und mündigen Kinder (mit Forderungsgestus).
- 3 Drei Brüder teilen miteinander das gemeinsame Gut und den daraus erwirtschafteten Ertrag. Das zwischen dem ältesten Bruder (mit Bart) und seiner Frau (Schleier) dargestellte, in die Ehe eingebrachte Gut bleibt ungeteilt.
- 4 Ein verschwenderischer Bruder gibt sein Geld beim Würfelspiel aus, bringt sein Erbe mit einer Hure oder beim Spielmann durch (Flöte).

Abb. 3: Blatt 43r. Drittes Buch, Kap. 42-44: Unfreiheit und Unrecht.

- I Gottvater mit Bart und Kreuznimbus, der am siebten Tag ausruht, hat auch für die siebte Woche, den siebten Monat und das siebte Jahr ein Gebot gegeben.
- 2 Gott gibt einem Juden das Gebot für das fünfzigste

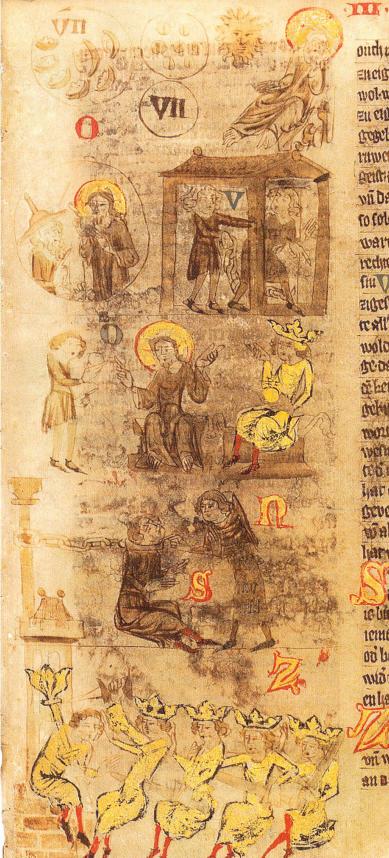
- Jahr. Da in diesem Jahr alle Unfreiheit beendet wird, entläßt der Mann einen angeketteten Gefangenen in die Freiheit.
- 3 Gott verweist den Mann mit Geldstück an die Autorität des Kaisers, der in goldenem Gewande zur Linken Gottes thront und als Zeichen seiner Zuständigkeit eine goldene Münze hält.
- 4 «Nach rechter Wahrheit hat Unfreiheit ihren Ursprung in Zwang und Gefangenschaft und unrechter Gewalt, die man von alters her zu unrechter Gewohnheit hat werden lassen und nun für Recht erachten will.» Vor dem Gefangenen mit Halseisen steht ein Herr, der sich mit der Berührung des Halseisens auf die gewohnheitsrechtliche Leibeigenschaft beruft.
- 5 «Zu Babylon entstand das Weltreich, das über alle Länder herrschte...» Mit dem Dolch in der rechten Hand entreißt Darius dem Kaiser von Babylon die Herrschaft. Ihm folgen Cyrus, Alexander, der Cyrus tötet, und Julius.

Abb. 4: Blatt 57r. Viertes Buch, Kap. 1-2: Wer Lehenrecht kennen will.

- I Der König (in goldenem Rock, auf dem Throne mit Krone und Zepter) erteilt dem in Demutshaltung vor ihm stehenden Adligen eine Lehre. Links der Adlerschild des Königs, der Schild des geistlichen Fürsten (mit Mitra) und Schilde sächsischer Laienfürsten (Löwe des Markgrafen von Meißen u.a.).
- 2 Linke Seite: Der Lehensherr (fälschlicherweise in Bauerntracht dargestellt) verweigert mit seiner Geste dem Weltgeistlichen (Tonsur), dem Kaufmann (Geldstück), dem Dorfbewohner (Bauerntracht) und der Frau (Schleier) das Lehen.
- 4 Linke Seite: Zwei Lehensleute erheben Anspruch auf ein Gut (Ackerhalme im Oval).
- 5 Links wird ein ritterbürtiger Mann (mit Schild) von einem Geistlichen (Tonsur) und von einer Frau (Schleier) belehnt. Rechts ersucht der Belehnte um eine Erneuerung des Lehens, die mit Weigerungsgestus abgelehnt wird.



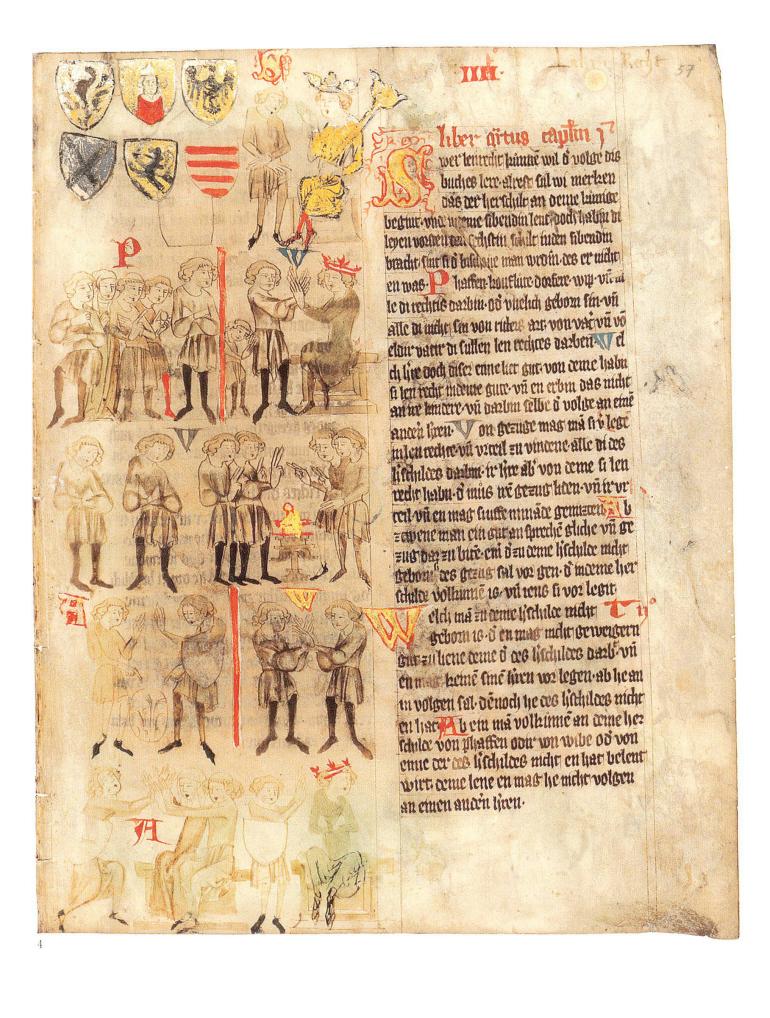




outh under inviterne redie some minar ach felbe enciocuc ne nebu man no midlete the erbe wol-wi modite on noe of plant eine ancern En eigene gegebn-fint fich felbe minat zu eine growth mag and habe we vertices me and rawere of fibrate that or egab va one faure fine pentra abenom maa gebor headr zu halome vii das fibinociai das hein vastar d'utime to tolocula levis latin vii vet-alle or gevange waven with the the trace of fuldience reduc to the a vious ab fi ledit vii vir nola full be abeniual abentat ana das vint Time of Follows by the day of the certain re All'mélids beaut vii ver l'in-he wolte od en wolce buch day vie vekid an eine phém de da má en nuceros fuchte da le french lafir of herre lines blac sevelois vierte bila rely gone on belia one kimage w gotte mortu ves à missaic botte bilacis in cons worm fatwer ell un andre zu fagir dene go commo por Odirdine warling har eigeithair begin võ derwage vii von gevengiuste va vo vurcht gewale omas valoran unricht genoment gewä lervänd voraththave wil alm

Twee firth, of the instrumediae undwint das im instrume bewine with he mide to him to be in fich all undiruminum tems willen ace to da 16 od das hes im her od boxes en galenes midit od en aut hes mid mid zu befolgeten ziet he blib is ane waou he en habes dinewe gendre gelob!

n panil on lexican my fixed all examply and a structure of the partition o



zu einer modernen Bibliotheca illustris zu neuem Leben.

Die Restauratoren in Dresden und Wolfenbüttel hatten schon 1988 ein gemeinsames Konzept für die Rettung des Sachsenspiegels in der Tasche. Was noch fehlte, war die Wende. 1989/90 war es endlich so weit: ein Antrag an die Niedersächsische Sparkassenstiftung Hannover wurde gestellt und bewilligt. 1991 begannen Untersuchungen zu den Farb- und Schreibmitteln der Handschrift, an denen sich die Universität Clausthal-Zellerfeld und die Fachhochschule Köln beteiligten. Mit den gesicherten Erkenntnissen der chemischen Analysen machte sich der Chefrestaurator der Herzog August Bibliothek, Dag-Ernst Petersen, an die Reinigung der Handschrift. Verschmutzungen und Farbübertragungen mußten entfernt, Silber- und Goldgründe gefestigt werden. Am aufwendigsten war die lange vorbereitete Glättung des hart und wellig gewordenen Pergaments in einer klimatisierten Feuchtkammer.

Mit dem Fortgang der Restaurierung zeigte sich, daß die originale Farbigkeit an vielen Stellen unwiederbringlich verlorengegangen ist. «Das lasierend vermalte Blattgrün ist durchgehend braun geworden. ... Das Grünspangrün dagegen ist großflächig verlaufen und hat das Pergament verfärbt<sup>5</sup>.» Die Nässe hatte Teile der Tinte aufgelöst und zusammen mit den Farben das Pergament grau-braun eingefärbt. Um so erstaunlicher war es, daß nach der Reinigung die besonders qualitätvollen Zeichnungen wieder gut bis hervorragend sichtbar wurden. Auch der Text ist meist gut lesbar.

Um rechtzeitig eine Faksimilierung der Handschrift vorzubereiten, digitalisierte die Akademische Verlagsanstalt aus Graz die 92 einzelnen Pergamentblätter (184 Seiten) der Handschrift in der Wolfenbütteler Restaurierungswerkstatt. Da der mittelalterliche Einband verloren ist und der Einband aus dem 18. Jahrhundert die Handschrift nicht mehr zusammenhalten und schützen konnte, wurde der Codex in einen aus

Buchenholz gefertigten Holzdeckeleinband mit Halblederbezug aus gegerbtem Ziegenleder neu eingebunden. Abschließend stellte Dag-Ernst Petersen eine Kassette her, die den alten Einband und die neu gebundene Handschrift aufnimmt und vor Klimaschwankungen schützen soll. Ende Februar 2000 wurde die Handschrift wieder feierlich ihrer Besitzerin übergeben, die derzeit ihren Umzug in einen großzügigen Neubau vorbereitet.

# Die Neufaksimilierung des Dresdner Sachsenspiegels

Aufgrund ihres schlechten Zustands ist die Dresdner Handschrift in den letzten Jahrzehnten von der Forschung nur im Zusammenhang mit den Faksimilierungen der Oldenburger und Wolfenbütteler Sachsenspiegel-Handschriften berücksichtigt worden. Anstelle des nur in Ausnahmefällen benutzbaren Originals mußten sich die Wissenschaftler und Freunde der Handschrift mit der von Karl von Amira herausgebenen Faksimileausgabe aus dem Jahre 1902 begnügen.

So anerkannt und spektakulär diese frühe Reproduktion zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch war (es handelte sich um einen Doppellichtdruck nach orthochromatischen Aufnahmen), so wenig genügen heute die 187 Schwarz-weiß- und 6 Farbtafeln mit ihren nicht unerheblichen Abweichungen vom Original. Auch viele Beschreibungen und Deutungen der 1925 und 1926 erschienenen zwei Kommentarbände sind inzwischen veraltet bzw. durch neuere Studien überholt bzw. in Frage gestellt.

Deshalb beschloß die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden in Zusammenarbeit mit der Akademischen Druck- und Verlagsanstalt Graz eine Neufaksimilierung, die Anfang 2002 erscheinen wird. Ein begleitender Textund Kommentarband macht den Sachsenspiegel mit Transkription und Übersetzung lesbar, die Bilder werden erläutert und die neuen Erkenntnisse speziell zur Dresdner Handschrift zusammengefaßt.

Der Dresdner Sachsenspiegel tauchte im Jahr 1574 zum ersten Male in der «Registratur der bucher in des Churfursten zu Saxen liberey zur Annaburg» auf und wurde unter Buchnummer 329 so katalogisiert: «Ein gar alter Sachsenspigel auf pergament geschrieben und mit altväterischen Figuren gemalt, welcher noch Eck von Repchens gewest sein solle». Dieser «gotische Comic» (FAZ vom 3. März 2000), diese «altväterischen Figuren» sind bis heute eine Augenweide für jeden Juristen, der sich durch ein Dickicht von Kommentaren hindurchlesen muß. Es ist erstaunlich, daß der vergleichsweise kurze und illustre Sachsenspiegel als Rechtsquelle in Sachsen bis zur Schaffung des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahre 1865, in Thüringen sogar bis zum Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900 gültig bleiben konnte. Noch 1932 wurde aus ihm - im Zusammenhang eines Rechtsstreits zwischen dem Land Thüringen und Herzog Ernst II. von Sachsen-Altenburg – im Reichsgericht Leipzig zitiert. Mit seinen Ausführungen über die Freiheitsrechte und das Widerstandsrecht, über die Gleichheit vor Gericht und die Gestaltung gerechter Verfahren, über die Schuldunfähigkeit sowie weiteren Ausführungen ist dieses mittelalterliche Rechtsbuch zwar alt, aber durchaus nicht veraltet. Deshalb kann der «Spegel der Sassen» - so Hans-Peter Schneider - in wesentlichen Teilen als Magna Charta des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gelesen werden.

#### LITERATURHINWEISE

Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Hrsg. von Karl von Amira. Faksimile Leipzig 1902, Erläuterungen Leipzig 1925/26 (Neudrucke Osnabrück 1968/69).

Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. 2 Bände: Faksimile, Kommentar. Hrsg. von Walter Koschorreck. Frankfurt am Main

1970.

Eike von Repgow. Sachsenspiegel. Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift... 3 Bände: Faksimile, Text, Kommentar. Hrsg. von Ruth Schmidt-Wiegand. Berlin 1993.

Der Oldenburger Sachsenspiegel. Vollständige Faksimile-Ausgabe... 3 Bände: Faksimile, Text, Kommentar. Hrsg. von Ruth Schmidt-

Wiegand. Graz 1995/96.

Gott ist selber Recht. Die vier Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Oldenburg, Heidelberg, Wolfenbüttel, Dresden. Wolfenbüttel 1992, 2. verb. Aufl. 1993 (Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek; 67).

Brigitte Janz: Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Anmerkungen zur Kodikologie und zur «Aussagekraft» der Textlücken. In: Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Aufsätze und Untersuchungen. Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe. Hrsg. von Ruth Schmidt-Wiegand. Berlin 1993,

Heiner Lück: Über den Sachsenspiegel. Entstehung, Inhalt und Wirkung des Rechtsbuches. Halle an der Saale 1999 (Veröffentlichungen der Stiftung Schlösser, Burgen und Gärten des

Landes Sachsen-Anhalt; 1).

Dag-Ernst Petersen: Zur Konservierung und Restaurierung des Dresdener Sachsenspiegels. In: SLUB-Kurier 14 (2000), Heft 1, S. 15-17.

Hans-Peter Schneider: Daz ein Recht mac vromen. Der Sachsenspiegel - ein Rechtsbuch von europäischem Rang. Wolfenbüttel 1994 (Wolfenbütteler Hefte; 15).

#### PHOTONACHWEIS

Die digitalisierten Bilder der restaurierten Dresdner Handschrift stellte die Akademische Druck- und Verlagsanstalt Graz zur Verfügung.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Hans-Peter Schneider: Daz ein Recht mac vromen. Der Sachsenspiegel - ein Rechtsbuch von

europäischem Rang. Wolfenbüttel 1994.

<sup>2</sup> Prolog, zitiert nach der Wolfenbütteler Bilderhandschrift: Eike von Repgow: Sachsenspiegel. Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift Cod. Guelf. 3.1. Aug. 2°. Textband. Hrsg. von Ruth Schmidt-Wiegand. Berlin 1993, S. 93 (Blatt 9 verso).

<sup>3</sup> Heiner Lück: Über den Sachsenspiegel.

Halle an der Saale 1999, S. 24.

4 Rolf Lieberwirth: Entstehung des Sachsenspiegels und Landesgeschichte. In: Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, S. 44.

5 Dag-Ernst Petersen: Zur Konservierung und Restaurierung des Dresdener Sachsenspiegels, S. 15f.